

**Informationen an Träger der Kinder- und Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung
betreffend Bekämpfung des Corona-Virus**

**10.06. Aktualisierung der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung und der
Auslegungen**

Sehr geehrte Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen,

die Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist verändert worden. Die
Veränderungen treten morgen in Kraft und gelten bis 16. August 2020.

Die angepasste Verordnung finden Sie im Anhang. Bitte lassen Sie sich nicht von der Fußnote
irritieren, die von einer Gültigkeit von 11. Juni bis 14. Juni spricht. Dies hat den Grund, dass ab dem
15. Juni weitere Änderungen in Kraft treten. Die einschlägigen Passagen zur Kinder- und Jugendarbeit
verändern sich jedoch nicht.

Die Auslegungen zur Kinder- und Jugendarbeit haben wir ebenfalls aktualisiert und angehängt. Uns
ist bewusst, dass insbesondere zu Kinder- und Jugendfreizeiten noch Fragen bestehen, die sie uns
auch zugeliefert haben. Diese werden wir in den nächsten Tagen klären.

Wie immer die Bitte, alle Mitglieder Ihrer Arbeitsgruppe zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

04.06. Info zu Kredit- und Überbrückungsprogramm der Breg für gemeinnützige Organisationen

Sehr geehrte Damen und Herren,

Sie erhalten diese Mail, weil wir schon einmal in Kontakt standen zum Thema finanzielle
Unterstützung für gemeinnützige Übernachtungsbetriebe für Kinder und Jugendliche vor dem
Hintergrund der Corona-Krise. Ich hatte zugesagt, Sie zu informieren, sobald es hier neben der
Corona-Soforthilfe und der Vereinsförderung weitere Möglichkeiten gibt.

Ich möchte Sie daher darüber informieren, dass die Bundesregierung in Ihrem gestern beschlossenen
Konjunkturpaket auch zwei Programme für diesen Bereich beschlossen hat:

- ein KFW-Sonderkreditprogramm
- ein Überbrückungshilfeprogramm

Die entsprechende Pressemitteilung des BMFSFJ habe ich angehängt. Sobald uns nähere Einzelheiten
zu den Programmen bekannt sind, werde ich Sie entsprechend informieren.

Sollten Sie Vorsitzender einer Arbeitsgruppe oder eines Verbandes sein, bitte ich Sie Ihre Mitglieder
entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

28.05. Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - Aktualisierung und Verlängerung

Sehr geehrte Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen,

die Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung ist angepasst und verlängert worden. Anbei übersende ich Ihnen den Stand vom 28.05.2020. Diese Regelungen gelten nun bis 5. Juli 2020.

Ebenfalls übersende ich Ihnen die aktualisierten Auslegungshinweise bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit in Hessen. Basierend auf den Rückfragen, die Sie an uns herangetragen haben, haben wir einige Punkte noch einmal klarer gestellt.

Wir danken Ihnen für Ihr Engagement, trotz der notwendigen Einschränkungen ein Angebot für Kinder und Jugendliche zu gestalten und anzubieten.

Mit freundlichen Grüßen

15.05. Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - Gruppenfahrten

Sehr geehrte Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen,

in meiner E-Mail vom 13.05. hatte ich weitere Auslegungen bezogen auf Gruppenfahrten von Kindern und Jugendlichen angekündigt. Diese möchte ich heute gerne nachliefern.

Bei einer Gruppenfahrt und einem Aufenthalt in einem Gruppenhaus sind die Bestimmungen des §1 Absatz 2 Nr. 4 der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung anzuwenden und nicht der § 5. Das bedeutet, entscheidend ist die Fläche der Einrichtung.

Für Zeltplätze und Selbstversorgerhäuser, bei denen nicht durchgehend ein Betreiber oder eine Betreiberin anwesend ist, gilt: der Betreiber/die Betreiberin hat die Räumlichkeiten entsprechend den Vorgaben zur Verfügung zu stellen und eine Einweisung vorzunehmen, während des Aufenthalts sind dann diejenigen in der Verantwortung, die die Gruppenfahrt durchführen/veranstalten/begleiten.

Alle Auslegungen der Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung bezogen auf die Kinder- und Jugendarbeit haben wir in angehängtem Merkblatt auch noch einmal zusammengefasst. Dieses wird in Kürze auch auf der Homepage des HMSI zu finden sein.

Auch das Wirtschaftsministerium hat seine Auslegungen noch einmal aktualisiert. Diese sind hier zu finden: <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht>

Ich bitte Sie, die Mitglieder Ihrer Arbeitsgruppe entsprechend zu informieren.

Mit freundlichen Grüßen

13.05. Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung - Auslegung bezüglich gemeinschaftlichen Schlaf- und Sanitärräumen

Sehr geehrte Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen,

mit unten stehender E-Mail hatte ich noch eine Klärung zugesagt, wie die Bestimmungen für Übernachtungsbetriebe mit Mehrbettzimmern und gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen auszulegen sind.

Grundsätzlich gilt für diese Einrichtungen ebenfalls der § 4 Absatz 4 der Verordnung. Zudem haben die Einrichtungen dafür Sorge zu tragen, dass in gemeinschaftlich genutzten Sanitär- und Schlafbereichen die allgemein gültigen Abstands- und Hygieneregeln eingehalten werden. Die Regelungen des § 4 Abs. 4 gelten auch für die Durchführung von Jugendfahrten und -freizeiten auf Zeltplätzen.

Dies bedeutet z.B.:

- Für ein Einhalten der Abstandsregeln von mindestens 1,5 m in allen Sanitarräumen ist durch organisatorische oder technische Maßnahmen zu sorgen.

Erläuterung: Eine organisatorische Maßnahme wäre z.B. die Begrenzung der Personenzahl; technische Maßnahmen wären z.B. die Sperrung jedes zweiten Waschplatzes oder Abstandsmarkierungen auf dem Fußboden an Waschplätzen und Waschgelegenheiten.

- Es dürfen keine wiederverwendbaren Handtücher genutzt werden. Zugelassen sind Handtuchspender oder Heißlufttrockner.

- Bei Unterbringung in Übernachtungsstätten mit Mehrbettzimmern ist die Belegung von Räumen so zu reduzieren und die Anordnung des Mobiliars so zu gestalten, dass Abstände von mindestens 1,5 m eingehalten werden können.

Wir bitten um entsprechende Beachtung.

Weitere Auslegungen bezogen auf Gruppenfahrten von Kindern und Jugendlichen folgen in den nächsten Tagen.

Mit freundlichen Grüßen

11.05. Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung – weitere Auslegungen

Sehr geehrte Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen,

mit unten stehender E-Mail hatten wir Sie am Freitag über die neue Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung informiert.

Am Wochenende hat das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen nun zusätzlich Auslegungshinweise veröffentlicht, die Sie hier finden: <https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/was-ist-wieder-erlaubt-was-nicht>

Vor diesem Hintergrund möchten wir die Auslegung der Verordnung für die Kinder- und Jugendarbeit und außerschulische Jugendbildung präzisieren:

Erlaubt sind nach der neuen Verordnung sowohl Maßnahmen der offenen als auch der verbandlichen Kinder- und Jugendarbeit. Entscheidend ist der Ort, wo diese Maßnahmen stattfinden.

- Bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit, die nicht in Einrichtungen stattfindet, sondern im öffentlichen Raum (offene Kinder- und Jugendarbeit, Ferienspiele, Aufenthalt mit Jugendgruppen im öffentlichen Raum) gilt § 1 Absatz 2 Nr.1. Das bedeutet, dass für solche Versammlungen "aus betreuungsrelevanten Gründen" nicht die Beschränkung der Personenzahl nach Abs. 1 gilt. Nach § 1 Abs. 5 sind die Empfehlungen des Robert-Koch-Instituts zur Hygiene bei jeglichen Zusammentreffen zu

beachten. In Situationen, in denen Maßnahmen der physischen Distanzierung nur schwer eingehalten werden können, wird das Tragen einer Mund-Nasen-Bedeckung dringend empfohlen.

Beispiel: eine Jugendgruppe macht sich auf den Weg zu einem Spielplatz und muss dafür den öffentlichen Raum durchqueren.

- Für offene Angebote, die in Einrichtungen stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 1 Absatz 2 Nr. 4. Dies gilt insbesondere für offene Angebote mit einem unspezifischen Teilnehmendenkreis ohne vorherige Anmeldung sowie einmalige Veranstaltungen mit spezifischem Teilnehmendenkreis wie beispielsweise eine Tagung. Das bedeutet, dass die in § 1 Abs. 2 Nr. 3 a-d und Nr. 4 genannten Bedingungen umzusetzen sind. Die maximale Personenzahl ist auf 100 Personen begrenzt.

Beispiel: offene Jugendräume in Kommunen, Gruppenabende von Jugendverbänden, einmalige Fachtagungen etc.

- Für Kursangebote, die in Einrichtungen stattfinden, gelten die Bestimmungen des § 5. Dies sind beispielsweise mehrtägige Seminare/Kurse für Gruppen. Dies bedeutet, dass die in § 5 Abs. 1 genannten Bedingungen umzusetzen sind. Die maximale Personenzahl ist auf 15 Personen begrenzt.

Beispiel: Erste-Hilfe-Kurs über mehrere Abende; JuLeiCa-Ausbildungen

Noch geklärt werden die Bestimmungen für Übernachtungsbetriebe mit Mehrbettzimmern und gemeinschaftlichen Sanitäreinrichtungen.

Mit freundlichen Grüßen

08.05. Corona Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung

Sehr geehrte Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen,

ich möchte Sie darüber informieren, dass heute die neue Verordnung zur Beschränkung von sozialen Kontakten und des Betriebes von Einrichtungen und von Angeboten aufgrund der Corona-Pandemie (Corona-Kontakt- und Betriebsbeschränkungsverordnung) veröffentlicht wurde und morgen in Kraft tritt.

Diese hat auch Auswirkungen auf die Angebote der außerschulischen Jugendbildung sowie die Arbeit von Übernachtungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche.

Bezüglich der Angebote der außerschulischen Jugendbildung (Angebote in Jugendhäusern, Jugendverbände etc.) gelten die Bestimmungen in § 5 der Verordnung. Die Aufzählung der dort genannten Einrichtungen ist beispielhaft. Die Verordnung ist so auszulegen, dass die hier angeführten Bedingungen auch für Angebote der Jugendarbeit und der außerschulischen Jugendbildung gelten.

Bezüglich der Kinder- und Jugendarbeit, die nicht in Einrichtungen stattfindet, sondern im öffentlichen Raum (offene Kinder- und Jugendarbeit, Ferienspiele, Aufenthalt mit Jugendgruppen im öffentlichen Raum) gilt § 1 Abs. 2 Nr.1.

Bezüglich der Übernachtungseinrichtungen für Kinder und Jugendliche gelten die Bestimmungen im § 4 Absatz 4 der Verordnung.

Ich bitte Sie, die Informationen an Mitglieder Ihrer Arbeitsgruppe weiterzugeben.

Mit freundlichen Grüßen

20.04. Corona-Soforthilfe-Programm für Vereine

Sehr geehrte Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen,

ich möchte Sie auf ein weiteres Corona-Soforthilfe-Programm der Hessischen Landesregierung hinweisen, welches sicher auch für Ihre Arbeit relevant ist.

Alle Informationen zum Förderprogramm „Weiterführung der Vereins- und Kulturarbeit“ können Sie der angehängten Pressemitteilung entnehmen. Die Richtlinie und Antragsformulare finden Sie unter: <https://www.hessen.de/presse/pressemitteilung/foerderprogramm-zur-weiterfuehrung-der-vereins-und-kulturarbeit>.

Bitte geben die Information in Ihren Arbeitsgemeinschaften weiter.

Mit freundlichen Grüßen

17.04. Verlängerung der Vierten Verordnung

Sehr geehrte Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen,

mit unten stehender E-Mail hatten wir Sie über die Vierte Verordnung der Landesregierung zur Bekämpfung des Corona-Virus (Schließung von Einrichtungen, Betrieben etc.) informiert, von der auch die Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen umfasst sind.

Die Verordnung ist verlängert worden, die Bestimmungen gelten nun bis zum 3. Mai 2020 (siehe Artikel 4 der beigefügten Manteländerungsverordnung). Wir bitten um entsprechende Beachtung und um Weitergabe der Information an die Mitglieder Ihrer Arbeitsgruppe.

Mit freundlichen Grüßen

14.04. Corona-Soforthilfe für Jugendbildungsstätten: Info über Anpassung der FAQ

Sehr geehrte Träger von Jugendbildungsstätten in Hessen,

ich möchte Sie darüber informieren, dass das Hessische Ministerium für Wirtschaft, Energie, Verkehr und Wohnen seine FAQs zur Corona-Soforthilfe angepasst hat, dies explizit auch um die Fragestellung der Soforthilfe für Vereine.

Sie finden diese Angaben unter: [https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe#Künstler, Vereine](https://wirtschaft.hessen.de/wirtschaft/corona-info/soforthilfen/wichtige-antworten-zur-corona-soforthilfe#Künstler,Vereine)

Eventuell kommt damit die Corona-Soforthilfe für einige von Ihnen doch in Frage. Ich bitte Sie, diese Möglichkeit erneut für sich zu prüfen.

Bitte geben Sie mir eine Rückmeldung hierzu. Wir prüfen parallel weitere Unterstützungsmöglichkeiten für die außerschulische Jugendbildung und die Jugendbildungsstätten.

Mit freundlichen Grüßen

26.03. Informationen zum Sozialdienstleister-Einsatzgesetz

Sehr geehrte Träger der außerschulischen Jugendbildung,

zurzeit werden auf Bundesebene zahlreiche Gesetzesentwürfe zum Umgang mit der Corona-Krise behandelt. Diese Entwürfe, die bereits diesen Freitag im Bundesrat verabschiedet und am Samstag in Kraft treten sollen, behandeln auch die wirtschaftlichen Folgen der Corona-Krise.

Ich möchte Sie in diesem Zusammenhang darüber informieren, dass auch ein sogenanntes „Sozialschutz-Paket“ verhandelt wird. Mit Hilfe dieses Gesetzes sollen unter anderem soziale Dienstleister in der Corona-Krise abgesichert werden (Sozialdienstleister-Einsatzgesetz). Aktuelle Informationen und ein FAQ dazu finden Sie auf der Website des BMAS: <https://www.bmas.de/DE/Schwerpunkte/Informationen-Corona/sozialschutz-paket.html>

Nach unserer Einschätzung sind allerdings nicht alle Träger in der Jugendarbeit von dieser Regelung umfasst, da nicht alle in einer Leistungsbeziehung mit einem Leistungsträger stehen.

Wir prüfen aktuell, wie auch diese Gruppe unterstützt werden kann.

Sobald wir weitere Informationen haben, teilen wir diese mit.

Bitte geben Sie diese Informationen auch an die Mitglieder Ihrer Trägergruppe weiter.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

20.03. Umgang mit Landesförderungen im Zusammenhang mit der Corona-Krise

Sehr geehrte Träger der außerschulischen Jugendbildung,

hinsichtlich des Umganges mit Landesförderungen (z.B. für Fortbildungen, Sondermaßnahmen, Veranstaltungen etc.) im Zusammenhang mit der Corona-Krise teilen wir Ihnen folgendes mit:

Soweit es bei vom HMSI geförderten Veranstaltungen/Projekten etc. aufgrund des Coronavirus zu Absagen, Ausfällen, Unmöglichkeit der Anreise (z. B. wegen Quarantäne) kommt und Storno-/ oder anderweitige mit dem Ausfall verbundene Ausgaben entstehen, können diese aufgrund der Ausnahmesituation im Rahmen der gewährten Zuwendung grundsätzlich als zuwendungsfähige Ausgaben anerkannt und abgerechnet werden. Dies gilt im Rahmen der Bewilligung, soweit die Zuwendungsempfänger die Ausgaben nicht aus Eigenmitteln aufbringen können (Subsidiaritätsprinzip).

Wichtig ist, dass Zuwendungsempfänger ihrer Verpflichtung aus den ANBest nachkommen und „unverzüglich“ die Bewilligungsbehörde z.B. über die Absage einer Veranstaltung oder die Auswirkung von „Corona“ auf das Projekt / Maßnahme informieren. Die Bewilligungsbehörde kann in diesem Fall den Zuwendungsbescheid nach Nr. 1.5 der ANBest-P für die Zukunft widerrufen, wenn der Zuwendungszweck nicht zu erreichen ist.

Zuwendungsempfänger bleiben bei durch den Coronavirus verursachten Veranstaltungsabsagen bzw. Projektänderungen zur wirtschaftlichen und sparsamen Mittelverwendung verpflichtet.

Sie haben alles zu tun, um die entstehenden bzw. entstandenen Ausgaben (Schaden), die mit einer Veranstaltungsabsage bzw. Änderung im Projektverlauf verbunden sind, möglichst gering zu halten.

Hierzu gehört u.a. alle Möglichkeiten einer möglichst kostenfreien oder -günstigen Stornierung in Anspruch zu nehmen, um die Ausgaben zu reduzieren. Dies ist entsprechend zu dokumentieren und von den Zuwendungsempfängern für eine Prüfung vorzuhalten. Die Ausgaben sind entsprechend im Verwendungsnachweis nachzuweisen.

Bitte geben Sie diese Information auch an die Mitglieder Ihrer Trägergruppe weiter.

Mit freundlichen Grüßen und bleiben Sie gesund!

18.03. Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus

Sehr geehrte Träger der außerschulischen Jugendbildung in Hessen,

Sie haben die Informationen sicher alle schon erhalten, trotzdem möchten wir sie Ihnen zur Kenntnis nochmal zuleiten: gestern Abend hat die Landesregierung angehängte Vierte Verordnung zur Bekämpfung des Corona-Virus erlassen. Vom § 1 sind auch alle Einrichtungen der außerschulischen Jugendbildung betroffen. Zusammenkünfte in diesen sind ab sofort bis zum 19.04.2020 untersagt.

Uns ist bewusst, dass dies für die Träger eine sehr schwierige Situation ist. Angesichts der Ausbreitung des Virus sind die Maßnahmen jedoch notwendig.

Das Referat Jugend ist weiterhin für Sie erreichbar. Aufgrund der gesteigerten Arbeit in Telearbeit kann es teilweise kurzfristig zu technischen Problemen kommen, dies bitten wir zu entschuldigen.

Bleiben Sie gesund!

Mit freundlichen Grüßen